

**Von:** <LarsSpreemann@bundeswehr.org>  
**An:** <planungsamt@landkreis-stade.de>  
**Datum:** 25.03.2013 09:34  
**Betreff:** Regionales Raumordnungsprogramm 2012 Landkreis Stade Ihr Az 61.02.04.02.03-03/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte, im o.g. Verfahren die Stellungnahme des Bundesministeriums der  
Verteidigung bez. des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2012 weiterhin zu  
beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Spreemann

ROI Lars Spreemann  
larsspreemann@bundeswehr.org  
Tel.: (0511) 284 - 3711  
Fax: (0511) 284 - 4378  
AllgFspWNBw: 22 00 - 3711

Wehrbereichsverwaltung Nord  
Dezernat IUW 4  
Regionale Infrastrukturangel.  
Hans-Böckler-Allee 16  
30173 Hannover



IUW 4.050 – Az 45-60-00

(bei Antwort bitte Aktenzeichen angeben)

Hannover, 07.06.2012

**Wehrbereichsverwaltung Nord • Postfach 163 • 30001 Hannover**

Bundesministerium der Verteidigung  
Fontainengraben 150  
53123 Bonn

HAUSANSCHRIFT Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover  
POSTANSCHRIFT Postfach 163, 30001 Hannover  
TEL +49 (0)511-284-4471/3710  
BW-FERNWAHL 90-2200-4471/3710  
FAX +49 (0)511-284-4378  
E-MAIL WBVNordIUW4@Bundeswehr.org

per E-Mail

**BETREFF:** Abstimmung von Programmen und Plänen der Landesplanung mit den Behörden des Bundes gemäß § 10 Abs 1 ROG

**hier:** Änderung und Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Stade – Entwurf 2012

**BEZUG:** BMVg IUD I 6 Az 45-60-11 vom 20.04.2012

**TERMIN:** 13.06.2012

**ANLAGE:** 1. Nachttiefflugsystem der Bw  
2. Bauhöhenbeschränkung

Den Entwurf 2012 zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Stade habe ich durch die Militärischen Luftfahrtbehörde, die Schutzbereichbehörde und den Infrastrukturstab NORD prüfen lassen.

Nach Auswertung der Prüfergebnisse nehme ich wie folgt Stellung:

Belange der Bundeswehr werden durch die Änderung und Fortschreibung des RROP 2012 des Landkreises Stade nicht berührt.

Ein Widerspruch wurde nicht eingelegt.

Lediglich die Militärische Luftfahrtbehörde gab allgemeine Hinweise in Bezug auf den Bau von Windenergieanlagen im Planungsgebiet.

## Luftfahrtrechtliche Stellungnahme

Im diesem Bereich ist das Nachttiefflugsystem der Bundeswehr (Anlage 1) zu beachten, in dem strahlgetriebene Kampfflugzeuge Tiefflüge durchführen werden, so dass eine maximale Bauhöhe von 248 m über NN bedenkenlos möglich ist. Darüber hinaus ist im Einzelfall eine Anhebung der Tieffflugstrecke zu prüfen.

Der geprüfte Bereich liegt auch im Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Visselhövede.

Gegen die Errichtung von Hochbauten (Windenergieanlagen) in diesen Bereichen kann es zu Bedenken kommen, wenn die in der Anlage 2 angegebenen Höhen überschritten werden.

### Dienstgebäude:

Hannover: Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover  
Außenstelle Kiel: Feldstraße 234, 24106 Kiel

### Dienststunden (Kernzeiten):

montags bis donnerstags 8.45 - 15.00 Uhr,  
freitags 8.30 – 14.00 Uhr

...

Alle Bauvorhaben die höher gebaut werden, ragen in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Visselhövede. Bei ungünstiger Aufstellung von mehreren Anlagen kommt es absehbar zu einer Überlagerung von Störpotenzialen, die einer gesonderten Bewertung bedürfen.

Eine endgültige Bewertung der geplanten Windenergieanlagen kann erst erfolgen, wenn die genauen Daten der einzelnen Windenergieanlagen (Anzahl, geographische Koordinaten nach WGS 84, Bauhöhe über Grund, Bauhöhe über NN, Nabenhöhe und Rotordurchmesser) vorliegen.

Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Nachrichten für Luftfahrer – Teil I Nr. 143/07 vom 24.05.2007) kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Oldenburg, Luftfahrtbehörde, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg) erforderlich.

Die Anlagen sind als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen.

An den nachfolgenden Verfahren ist die Wehrbereichsverwaltung Nord als militärische Luftfahrtbehörde zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hauck  
*im Original gezeichnet*